

BVDK-Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Wesen	2
§ 2	Aufgaben und Ziele der DKJ	2
§ 3	Grundsätze	2
§ 4	Gliederung	2
§ 5	Jugendausschuss	2

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Wesen

Die Deutsche Kraftdreikampfyugend ist die Jugendorganisation im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK). Die Arbeit der DKJ vollzieht sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des BVDK.

§ 2 Aufgaben und Ziele der DKJ

Die DKJ will durch die Jugendarbeit in den Landesorganisationen des BVDK und ihrer Vereine jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben. Hierbei sind die Pflege und Förderung des Kraftdreikampfes in jeder Form als Teil der Jugendarbeit ein wichtiger Bestandteil. Die DKJ will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, dabei aber auch nicht die in der Satzung und den Ordnungen des BVDK festgelegten sportlichen Ziele des BVDK außer acht lassen.

Sie will anregend auf das gesellschaftliche Engagement der sporttreibenden Jugend wirken, in ihr durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen, Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

Die DKJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Form sportfachlicher und überfachlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, die Jugendarbeit in den Landesorganisationen unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen wahren und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

Die DKJ ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Person im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft.

§ 4 Gliederung

Die DKJ des BVDK kennt folgende Organe:

- a) den Jugendausschuss
- b) den Jugendreferenten

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das höchste Gremium der DKJ. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendreferent des BVDK. Der Jugendausschuss besteht aus den Landesjugendleitern und dem Jugendreferenten.

Fachausschüsse mit besonderer Aufgabenstellung können berufen werden.

Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Jugendreferent hat die Landesjugendleiter mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich einzuladen.

a) Stimmrecht haben:

- der Jugendreferent mit einer Stimme
- die Landesjugendreferenten, beziehungsweise Delegierten der Landesorganisationen mit Stimmenverteilung laut § 11 der jeweils gültigen Fassung der allgemeinen Geschäftsordnung des BVDK

b) Grundlegende Aufgaben des Jugendausschusses

- Planung und Durchführung der Jugendarbeit im BVDK
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen und Entsendung von Delegierten zu deren Tagungen.

c) Die Aufgaben des Jugendausschusses in seiner Jahrestagung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendreferenten und der Landesjugendreferenten
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Jugendausschuss unter Einhaltung der Richtlinien der Sportordnung (SpO)
- Festlegung von Zeitpunkt und Ort des nächsten Sitzungstermins des Jugendausschusses.

Stand: Außerordentlicher Bundestag am 21.11.2009 in Dresden